

Netzanschlussvertrag Strom Niederspannung (nach NAV)

Z۱	vischen	Stadtwerke I	Bliestal GmbH			(Netzbetreiber)
			ße 13. 66440 Blieskastel	06842 9202-0	06842 9202-180	
un	d	Straße, Hausnum	nmer, PLZ Ort	Telefon	Fax	
	neleuten/ au/Herrn/Firma					(Anschlussnehmer)
		Straße, Hausnum	nmer, PLZ, Ort			
		Telefon/Fax	Geburtsdatum	Registernummer/Regis	tergericht	E-Mail (freiwillige Angabe)
gg	f. vertreten durch			[in dem Fall: K	opie der Vollmacht als A	Anlage 4]
wi	rd folgender Ve	rtrag				
ük	DET (bitte ankreuzen)	☐ Neuansch☐ Provisoris	nluss	tehender Netzanschluss	☐ bestehende	er Netzanschluss
ge	eschlossen.	_				
1.	Netzanschluss (bi	tte ankreuzen):	☐ überwiegend private Nu☐ überwiegend gewerblich	itzung ne Nutzung, voraussichtl	icher Jahresverbrauc	h:kWh
	Straße		Hausnummer	PLZ Ori	t	
	Gemarkung/Flur/Flurst	ück oder Baugebie	t:			
2.	Kundennummer: (vom Netzbetreiber ein:					
3.	Grundstückseige mit Anschlussne		(bitte ankreuzen) identisch		Ch (schriftliche Zustimmun ers/Erbbauberechtigten als	
4.	Netzebene:		(bitte ankreuzen) NS (Niec	derspannung)	☐ MS/NS (Umsp	annung)
5.	Vorzuhaltende el Leistung am Net		Wirkleistung:	kW		
6.	Anzahl der Wohr ten:	neinhei-	Wohneinheiten:	Stück		
7.	Ende des Netzan (Eigentumsgrenz		(bitte ankreuzen) Hausans (bitte ankreuzen) abweiche	_		
8.	voraussichtliche für die Anschlus		Die Herstellung des Anschluss Anschlussnehmers innerhalb vo und Anschlussnehmer beträgt 3-	n 4 Wochen. Der Zeitbedarf n	ach vorheriger Terminabsp	rache zwischen Netzbetreiber
9.	zukünftiger Stroi	mlieferant:	Hinweis: Wenn Sie keinen Stro	mlieferanten eintragen, durch d	den die Belieferuna erfolat.	und dem Netzbetreiber auch
			anderweitig kein Lieferant bena den örtlichen Grundversorger (§ . Sofern am Netzanschluss eleki brauch von mehr als 10.000 kWl § 38 Abs. 1 EnWG durch den G	nnt wird, erfolgt die Versorgung 36 EnWG) zu dessen veröffentl trische Energie zu überwiegend h entnommen werden soll, tritt a	g mit elektrischer Energie z ichten Bedingungen. Grund gewerblichen Zwecken mit	zum privaten Verbrauch durch Iversorger ist zurzeit die t einem voraussichtlichen Ver-

10. Zählpunktbezeichnung:

(falls bei Vertragsschluss bekannt, sonst Zählerbezeichnung oder Aufstellungsort des Zählers (ggf. Skizze beifügen))

(vom Netzbetreiber vorzugeben)

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt den Anschluss der elektrischen Anlage an das Niederspannungsnetz und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers. Dieser Vertrag gilt nicht für den Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas.
- (2) Die Netznutzung sowie die Belieferung mit elektrischer Energie bedürfen separater vertraglicher Regelungen. Das Recht zur Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von elektrischer Energie ist gesondert geregelt.

§2 ∣	Netzanschlusskosten;	Inbetriebsetzung:	Sonderleistung	aen
------	----------------------	-------------------	----------------	-----

-	
(1)	Das Entgelt für die Herstellung/Änderung des o. g. Netzanschlusses (zutreffendes bitte ankreuzen)
	beträgt (ggf. gemäß Angebot lt. Anlage 1)
	€ und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
	wurde bereits gezahlt.
(2)	Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist gesondert gemäß den Ergänzenden Bedingungen zu vergüten.
	Das gleiche gilt für vom Anschlussnehmer in Auftrag gegebene Sonderleistungen (z. B. Errichtung der elektrischen Anlage).
§ 3	Baukostenzuschuss
	Der für o. g. Netzanschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss (zutreffendes bitte ankreuzen)
	entfällt (vorzuhaltende Leistung von weniger als 30 kW).
	□ beträgt wegen des 30 kW übersteigenden Teils der vorzuhaltenden Leistung
	und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
	wurde bereits gezahlt.

§ 4 Vertragsdauer; Kündigung; Mitteilung über Eigentumswechsel

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nach § 18 Abs. 1 Satz 2 EnWG nicht besteht.
- (2) Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NAV bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der elektrischen Anlage oder am angeschlossenen Objekt (Grundstück/Gebäude) in Textform unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Haftung

Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet, entsprechend der Regelung des § 18 NAV.

© Becker Büttner Held Stand: 04/2014

§ 6 Allgemeine und Ergänzende Bedingungen

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) sowie den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers, die im Internet unter www.stadtwerke-bliestal.de veröffentlicht sind.

Ich wünsche ausdrücklich die Herstellung	des Netzanschlusses vor Ablauf der Widerrufsfris	st.
	Blieskastel,	
Unterschrift Anschlussnehmer	Unterschrift Netzbetreiber	

Anlagen:

- Anlage 1: ggf. Kostenangebot (zu § 3)
- Anlage 2: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung vom 01.11.2006 (Niederspannungsanschlussverordnung NAV)
- Anlage 3: Ergänzende Bedingungen
- Anlage 4: ggf. Vollmacht eines für den Anschlussnehmer handelnden Vertreters
- Anlage 5: ggf. Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers
- Anlage 6: Widerrufsbelehrung sowie Muster-Widerrufsformular

© Becker Büttner Held Stand: 04/2014



Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Bliestal GmbH zu der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschluss-Verordnung – NAV)

I. Netzanschluss/Netzanschlusskosten

- 1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der Stadtwerke Bliestal GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 2. Die Stadtwerke Bliestal GmbH kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und der Stadtwerke Bliestal GmbH sind angemessen zu berücksichtigen.
- 3. Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Bliestal GmbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung vom Verteilnetz zur Hausanschlusssicherung. Standardhausanschlüsse werden nach, den im Preisblatt der Stadtwerke Bliestal GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen abgerechnet. Vom Standard abweichende Netzanschlüsse werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
- 4. Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Bliestal GmbH die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
- 5. Bei Erdkabel-Netzanschlüssen ist der Anschlussnehmer berechtigt, nach vorheriger Abstimmung mit der Stadtwerke Bliestal GmbH auf seinem Grundstück den erforderlichen Kabelgraben in Eigenleistung auszuheben und nach Verlegung des Netzanschlusskabels durch die Stadtwerke Bliestal GmbH wieder sach- und fachgerecht zu verfüllen. Die dadurch seitens der Stadtwerke Bliestal GmbH vermiedenen Kosten werden dem Anschlussnehmer pauschal gutgeschrieben.
- 6. Die Stadtwerke Bliestal GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

II. Baukostenzuschuss

1. Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Bliestal GmbH bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Stadtwerke Bliestal GmbH bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss wird aus den Kosten ermittelt, die typischerweise für die Erstellung oder Verstärkung von örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung eines Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen.

- 2. Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 50 % dieser Kosten; er wird nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der 30 kW übersteigt.
- 3. Der BKZ wird auf die Gruppe "Haushaltskunden" sowie "übrige Niederspannungskunden" aufgeteilt. "Haushaltskunden" sind Anschlussnehmer mit typischem Haushaltsbedarf, die "übrigen Niederspannungskunden" sind Anschlussnehmer mit landwirtschaftlichem und/oder gewerblichem, beruflichem und sonstigem Bedarf.

3.1. Gruppe Haushaltskunden

Der BKZ bemisst sich nach der typischen Leistungsanforderung von Haushalten im Netzgebiet der Stadtwerke Bliestal GmbH unter Berücksichtigung der Durchmischung am Netzanschluss.

In Anlehnung an die DIN 18015-1/-2 gelten folgende Leistungsanforderungen in Abhängigkeit von der Anzahl der Wohneinheiten (WE) je Netzanschluss:

Wohneinheiten	Leistungsanforderung	kumulierte Leistung am Netzanschluss
1	13 kW	13 kW
2	zusätzlich 8,6 kW	21,6 kW
3	zusätzlich 6,3 kW	27,9 kW
4	zusätzlich 3,1 kW	31 kW
5 bis 10	zusätzlich 1 kW je WE	32 – 37 kW
11 bis 20	zusätzlich 0,5 kW je WE	37,5 – 42 kW

3.2. Gruppe übrige Niederspannungskunden

Bei der Gruppe der übrigen Niederspannungskunden ist bei der Bemessung der Leistungsanforderung vom Anschlussnehmer die Durchmischung der von ihm betriebenen elektrischen Verbraucher sowie der Ausfall ggf. vorhandener Eigenerzeugungsanlagen am Netzanschluss zu berücksichtigen.

3.3. Mischbedarf (Haushaltskunden + übrige Niederspannungskunden)

Liegt Mischbedarf vor, so errechnet sich die gesamte Leistungsanforderung am Netzanschluss aus der Addition der Leistungsanforderung aus 3.1. und 3.2.

Über den Zähler eines Haushaltes versorgte einzelne gewerblich oder beruflich genutzte Verbrauchseinrichtungen bleiben für die Baukostenzuschussermittlung außer Ansatz.

Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z. B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Kunde) über den eines Haushaltes nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der Baukostenzuschussermittlung als je eine Wohneinheit in dem betreffenden Gebäude angesetzt.

Wird die Leistungsanforderung, die dem Anschlussnehmer bei der Berechnung des Baukostenzuschusses als typischerweise vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung zugrunde gelegt wird, in einem außergewöhnlichen Umfang überschritten, so kann der Baukostenzuschuss angemessen erhöht werden.

4. Der vom Anschlussnehmer zu zahlende BKZ errechnet sich wie folgt:

BKZ = BKZsp * P

Mit:

BKZ: Der vom Anschlussnehmer zu zahlende BKZ in Euro BKZsp: Der spezifische BKZ in Niederspannung in €/kW

P: Die über 30 kW hinausgehende Leistungsanforderung des Anschlussnehmers

Der spezifische BKZ in Niederspannung in €/kW ist dem Preisblatt "Verteilnetz Strom und Gas" zu entnehmen.

- 5. Für zeitlich befristete Netzanschlüsse (z. B. Baustrom- oder Festplatzanschlüsse), die ohne Netzausbau an das Verteilnetz der Stadtwerke Bliestal GmbH angeschlossen werden können, wird für die Dauer von einem Jahr kein Baukostenzuschuss erhoben. Für die darüber hinausgehende Nutzung behält sich die Stadtwerke Bliestal GmbH die Erhebung eines Baukostenzuschusses vor.
- 6. Für unterbrechbare Wärmestromverbrauchseinrichtungen (z. B. Wärmepumpen oder Nachtspeicherheizungen), die ohne Netzausbau an das Verteilnetz der Stadtwerke Bliestal GmbH angeschlossen werden können, wird kein Baukostenzuschuss erhoben. Die Freigabezeiten werden durch die Stadtwerke Bliestal GmbH vorgegeben, die Unterbrechung der Belieferung erfolgt über Schaltgeräte, die von der Stadtwerke Bliestal GmbH gesteuert werden.

III. Angebot, Annahme und Fälligkeit

- 1. Die Stadtwerke Bliestal GmbH macht dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot auf Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz bzw. auf Veränderung des Netzanschlusses und teilt ihm darin den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten getrennt errechnet und aufgegliedert mit. Der Anschlussnehmer bestätigt der Stadtwerke Bliestal GmbH schriftlich die Annahme des Angebotes.
- 2. Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann die Stadtwerke Bliestal GmbH Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 9 Abs. 2 NAV bleibt unberührt.

IV. Inbetriebsetzung

- 1. Die Stadtwerke Bliestal GmbH oder deren Beauftragte schließen die elektrische Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie bis zu den Haupt- oder Verteilungssicherungen unter Spannung.
- 2. Für jede Inbetriebsetzung zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer den jeweiligen Pauschalsatz It. gültigem Preisblatt und zwar auch dann, wenn die Inbetriebsetzung trotz vorheriger Terminabsprache mit dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer aus von diesem zu vertretenden Gründen nicht ausgeführt werden konnte.
- 3. Entsprechendes gilt für den Ersatz bzw. die Auswechselung von Hausanschlusssicherungen sowie für eine vom Anschlussnehmer bzw. vom Anschlussnutzer veranlasste Auswechselung und/oder Ergänzung der Messeinrichtung.
- 4. Die Inbetriebsetzung der Anlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

V. Verlegung von Versorgungseinrichtungen

1. Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Stromversorgung nach § 9 NAV Abs. 1 und § 22 NAV Abs. 2 zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten. Entsprechendes gilt für die Wiederanbringung unberechtigt entfernter Plomben.

VI. Zahlungsverzug; Einstellung der Versorgung

Bei Zahlungsverzug, Einstellung der Versorgung und Wiederaufnahme der Versorgung nach einer solchen Einstellung werden die Kosten nach dem derzeit gültigen Preisblatt in Rechnung gestellt.

VII. Umsatzsteuer

Den sich aus den Ziffern I. bis V. ergebenden Beträgen sowie den unter Ziffer VI. genannten Kosten (netto) für Wiederaufnahme der Versorgung wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe (z. Z. 19 %) hinzugerechnet. Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkassogang, Sperrung) unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

VIII. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab 01.01.2012 in Kraft.

Stadtwerke Bliestal GmbH Bliesgaustraße 13 66440 Blieskastel

Dies vorausgeschickt, stimmt der



Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers / Erbbauberechtigten zum Netzanschlussvertrag (Anlage 5)

Gemäß § 2 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) bzw. § 2 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV), einsehbar unter www.stadtwerke-bliestal.de, haben Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zu Herstellung und Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümer damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Diese Zustimmungserklärung ist erforderlich, um bei einem Auseinanderfallen in der Person des Anschlussnehmers und des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten dem Netzbetreiber die Ausübung seiner Rechte und Pflichten, insbesondere bei der Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des weiteren Betriebes des Netzanschlusses auch gegenüber dem Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigten zu ermöglichen. Mit der Zustimmungserklärung wird der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte nicht Schuldner der aus dem Netzanschlussverhältnis resultierenden Kosten.

☐ Grundstückseigentümer	bzw.	☐ Erbbauberechtigte (bitte ankreuzen)
Name, Vorname bzw. Firma		
folgender Anschlussstelle:		
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort		
Gemarkung, Flurstück, Flurnummer		
dem Abschluss des Netzanschlussvert Anschlussnehmer	rages zwisc	
Name, Vorname des Anschlussnehmers		Kundennummer
und der Stadtwerke Bliestal GmbH (Net	zbetreiber) f	ür obige Anschlussstelle zu.
Das Eigentum des Netzbetreibers an sämt errichtenden Leitungen und Anlagen des N		
Ort, Datum	Unterschri	ft Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter

Widerrufsbelehrung

<u>Widerrufsrecht</u>

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

Stadtwerke Bliestal GmbH Bliesgaustraße 13 66440 Blieskastel Tel.: 06842 9202-0

Fax: 06842 9202-180

E-Mail: info@biosphaeren-sw.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt es, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Der Anschlussnehmer bestätigt die K	Kenntnisnahme der Widerrufsbelehrung.
, den	
Unterschrift Anschlussnehmer	

Muster-Widerrufsformular

(Falls Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es nachstehende Adresse zurück.)

Stadtwerke Bliestal GmbH Bliesgaustraße 13 66440 Blieskastel Fax: 06842 9202-0 E-Mail: info@stadtwerke-bliestal.de
- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)
- Bestellt am (*) / erhalten am (*)
- Name des / der Verbraucher(s)
- Anschrift des / der Verbraucher(s)
- Unterschrift des / der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
- Datum
(*) Unzutreffendes streichen.